

**Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge
im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften
an der Hochschule für Gesundheit
vom 16.09.2015, zuletzt geändert am 17.06.2020**

NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) erlässt der Senat der Hochschule für Gesundheit folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Bestimmungen	3
1. Abschnitt: Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung	3
§ 2 Ziel des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	3
§ 4 Zugang zum Studium, Einschreibungshindernis	3
§ 5 (entfällt)	3
§ 6 Leistungspunkte	4
§ 7 Strukturierung des Studiums	4
§ 7a Auslandssemester	5
§ 8 Masterprüfung	5
2. Abschnitt: Prüfungen	5
§ 9 Prüfungsausschuss	5
§ 10 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer	6
§ 11 Prüfungen	7
§ 12 Masterarbeit	8
§ 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke	9
§ 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	9
§ 14a Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen	10
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen	10
§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
§ 18 Masterzeugnis und Masterurkunde	12
§ 19 Diploma Supplement	13
3. Abschnitt: Schlussbestimmungen	13
§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	13
§ 21 Einsicht in Prüfungsakten	13
§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung	14
§ 23 Aberkennung des Mastergrades	14
§ 24 Einhaltung gesetzlicher Schutzzeiten	14
§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung	14
Anlage 1: Multiple-Choice Prüfungsverfahren	15
Anlage 2: Bewertungsschema	17

Teil I: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Rahmenordnung enthält allgemeine Bestimmungen Teil I), die für die Masterstudiengänge im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit gelten. Sie regeln grundlegende Strukturen der Masterstudiengänge und bilden zusammen mit den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. In den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) sind die Inhalte und Anforderungen des jeweiligen Studienganges, insbesondere die Zahl der Module, deren Inhalt, die Lehrformen, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung geregelt. Den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) sind jeweils Studienverlaufspläne beigefügt, die den Studienverlauf im jeweiligen Studiengang darstellen und aus denen sich die Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs ergibt

§ 2 Ziel des Studiums

Das Masterstudium soll der bzw. dem Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss weitere inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen sowie Erweiterungen vorhandener Qualifikationen ermöglichen. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Die fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) legen die individuellen Ziele der jeweiligen Masterstudiengänge fest.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Gesundheit den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ oder „Master of Arts (M.A.)“. Der Grad des jeweiligen Studiengangs ergibt sich aus § 1 Abs. 2.

§ 4 Zugang zum Studium, Einschreibungshindernis

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen ergeben sich aus § 49 HG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Ordnungen der Hochschule. Der Zugang zum Masterstudium setzt in jedem Fall einen Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss voraus.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Zulassungsordnung sowie der Einschreibeordnung.

(3) Die Einschreibung wird ebenfalls versagt, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat (§ 50 Absatz 1 Nr. 2 HG).

§ 5 (entfällt)

§ 6 Leistungspunkte

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind nach Maßgabe der Fächerspezifischen Bestimmungen 90 oder 120 Leistungspunkte zu erwerben. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei entspricht 1 Leistungspunkt 1 Credit Point (CP) nach ECTS.

(2) Leistungspunkte stellen den zeitlichen Studienaufwand dar. Dieser umfasst die gesamte Arbeitsbelastung (workload) einer bzw. eines durchschnittlich begabten Studierenden und beinhaltet neben den Präsenzzeiten auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), Prüfungsaufwand, Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Die fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) beschreiben die innere Struktur der Module und weisen die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte aus.

(4) Leistungspunkte werden nur für insgesamt bestandene Module vergeben.

§ 7 Strukturierung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Als Lehrformen können Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Exkursionen und angeleitete Gruppenarbeiten gewählt werden. Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der in den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) zugeordneten Modulabschlussprüfung voraus. Dies führt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) zum Erwerb der Leistungspunkte. Sind dem Modul zu erbringende Studienleistungen zugeordnet, müssen diese für den Abschluss des Moduls absolviert werden. Eine Bewertung der Studienleistungen gem. § 15 erfolgt nicht.

(3) Die Zulassung zu einem Modul bzw. zu einer Lehrveranstaltung sowie zu einer Prüfung erfolgt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II). Sie kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren anderen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Anzahl der Teilnehmer an einem Modul kann begrenzt werden, sofern Art oder Zweck der Lehrveranstaltung oder sonstige Gründe von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhabens, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung dies erfordern und die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmekapazität übersteigt.

(5) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt rechtzeitig vor der Prüfung durch das Prüfungsamt.

(6) Die Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen setzt die vorherige Anmeldung über das Prüfungsamt in dem von diesem bekannt gemachten Verfahren und zu den bekannt gemachten Fristen voraus. Bis zum Ablauf der Anmeldefristen können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

§ 7a Auslandssemester

(1) Auf Antrag beim International Office kann ein Studiensemester an einer Hochschule im Ausland absolviert werden (Auslandssemester), sofern die ausländische Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, mit dem Ausbildungslevel der hsg vergleichbar ist und die Inhalte den Ausbildungszielen des Studiengangs entsprechen. In diesem Fall ersetzen die Prüfungsleistungen im Ausland die Prüfungsleistungen an der hsg. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Modulverantwortlichen.

(2) Der Antrag muss Inhalt, Vorlesungsumfang in Semesterwochenstunden und CP nach ECTS der Prüfungsleistungen beschreiben, die an der ausländischen Hochschule erbracht werden sollen. Die Studierenden haben ferner ihre Motivation für das Studium an der beantragten ausländischen Hochschule und die Eingliederung der Inhalte in das Studienziel des Studiengangs darzulegen. Hierzu sind die Bezüge zu den Prüfungsleistungen der hsg für das beantragte Semester oder die vorangegangenen Semester aufzuzeigen.

(3) Die Umrechnung der im Auslandssemester erworbenen Noten erfolgt durch den Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem International Office.

(4) Prüfungsleistungen mit umgerechneten Noten schlechter als „4,0“ gelten als nicht bestanden.

(5) Für die Teilnahme an Förderprogrammen (z. B. ERASMUS-Programm) können weitere Bestimmungen gelten. Diese werden vom International Office der hsg bekannt gegeben.

(6) Die fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) legen das mobile Zeitfenster (Mobilitätsfenster) fest, in dem die Studierenden ein Auslandssemester belegen können.

§ 8 Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen und der Masterarbeit zusammen. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Zur Masterprüfung wird nur zugelassen, wer für den jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Gesundheit eingeschrieben ist.

(3) Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle erforderlichen Module des Studiengangs sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden und die in den Fächerspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Leistungspunkte erworben hat.

2. Abschnitt: Prüfungen

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Die Departmentkonferenz wählt für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule. Widersprüche sind über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss, vertreten

durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, zu richten. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten Prüfer sind vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Der Prüfungsausschuss kann per Beschluss Kompetenzen, die ihm nach dieser Ordnung zustehen, der oder dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern. Davon gehören sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an. Die Departmentkonferenz wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder und, mit Ausnahme für Vorsitz und Stellvertretung, jeweils eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen persönlichen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner eigenen Mitte mit einfacher Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrer/-innen mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 HG die Prüferinnen bzw. Prüfer sowie die sachkundigen Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann diese Aufgabe per Beschluss auf die bzw. den Vorsitzenden übertragen. Es kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 11 Prüfungen

(1) Prüfungen können in schriftlicher oder mündlicher Form durchgeführt werden. Die konkrete Prüfungsform ergibt sich aus den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II). Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(2) Diese Prüfungsformen werden wie folgt definiert:

1. Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, in der Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel zwischen 90 und 120 Minuten.
2. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul. Sie dient der analytischen Bearbeitung einer Fragestellung, die sich auf die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls bezieht. Die Studierenden sollen mit einer Hausarbeit zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten beträgt sechs Wochen. Die Hausarbeit ist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin bzw. dem Prüfer abzugeben. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit der Hausarbeit um 14 Tage verlängert werden. Über das Vorliegen des triftigen Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Hausarbeiten werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.
3. Durch eine mündliche Prüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll sichergestellt werden, dass die bzw. der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 20 bis 30 Minuten.

(3) Klausuren können unter Berücksichtigung der Regelungen in Anlage 1 ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Den Studierenden ist spätestens zu Beginn des Moduls verbindlich mitzuteilen, ob die Modulabschlussklausur ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt wird.

(4) Prüfungen können im Einvernehmen von Prüferin bzw. Prüfer und Studierenden in einer Fremdsprache erbracht werden.

(5) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin bzw. der Prüfer die Beisitzerin bzw. den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden in der Regel von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.

(7) Prüfungsleistungen mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und Wiederholungsprüfungen bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 15 ist anwendbar.

(8) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat widerspricht und die Prüferinnen bzw. Prüfern keine sachlich begründeten Einwände erheben. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann die Zahl der Zuhörerinnen bzw. Zuhörer auf einen der Prüfungssituation angemessenen Umfang beschränken.

§ 12 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird im gewählten Studiengang geschrieben. Es handelt sich um eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten.

(2) Ein Thema für die Masterarbeit wird auf Antrag der bzw. des Studierenden vergeben. Das Thema der Masterarbeit wird von der die Arbeit betreuenden Prüferin bzw. dem die Arbeit betreuenden Prüfer gestellt. Die fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) können ein Vorschlagsrecht der bzw. des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen.

(3) Erstprüferinnen bzw. -prüfer sind hauptamtlich Lehrende der Hochschule für Gesundheit aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer.

(4) Die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit erfolgt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II).

(5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage nach Ausgabe zurückgegeben werden; die Arbeit gilt dann als nicht begonnen.

(6) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema der bzw. dem Studierenden bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt und das Thema der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen.

(7) Findet eine Studierende bzw. ein Studierender keine Prüferin bzw. keinen Prüfer, erfolgt eine Zuweisung der Erst- bzw. Zweitprüferin bzw. des Erst- bzw. Zweitprüfers durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann aus triftigen Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Über das Vorliegen des triftigen Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß in gedruckter und gebundener Form und in digitaler Fassung jeweils in 2-facher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(10) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Gutachten um mehr als 2,0 Noten voneinander ab, wird im Auftrag des Prüfungsausschusses ein Drittgutachten angefordert. Die Note errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den drei Gutachten. Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet hat. § 15 ist anwendbar.

§ 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. Auf Wunsch der bzw. des Studierenden ist die bzw. der Behindertenbeauftragte der Hochschule für Gesundheit bei der Entscheidung über den Antrag zu beteiligen.

§ 14 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Gleiches gilt für Studienabschlüsse in Studiengängen im Sinne des Satzes 1. Sollten Prüfungsleistungen und Studienabschlüsse nicht anerkannt werden, sind die wesentlichen Unterschiede schriftlich zu begründen. Im Übrigen gilt § 63 a Abs. 1 bis Abs. 6, Abs. 8 Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(3) Die fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) können den Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang angerechnet werden können, begrenzen. Die Anerkennung von Abschlussarbeiten ist nur möglich, sofern noch mindestens ein Viertel der für den Studienabschluss erforderlichen ECTS-Punkte an der Hochschule für Gesundheit erbracht werden muss.

(4) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung kann im Zeugnis gekennzeichnet werden. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter nicht vergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(5) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag ist frühestens nach Einschreibung und spätestens vor Anmeldung zum ersten möglichen Versuch der anzurechnenden Modulabschlussprüfung über das Prüfungsamt

beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(6) Die Entscheidung über Anerkennungen ist den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

(7) Sofern ein Modul anerkannt worden ist, ist eine Teilnahme an diesem Modul nicht mehr möglich.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen der Anerkennungsleitlinie.

§ 14a Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

(1) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind maximal bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf das Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzuerkennenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Anforderungen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei sind die jeweils zugrundeliegenden Modulbeschreibungen sowie die zu erwerbende Anzahl der Leistungspunkte in die Prüfung der Anerkennung einzubeziehen. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Die fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) können den Anteil an außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang anerkannt werden können, begrenzen.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Der Antrag ist frühestens nach Einschreibung und spätestens vor Anmeldung zum ersten möglichen Versuch der anzuerkennenden Modulabschlussprüfung über das Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die oder der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise vorzulegen.

(5) Die Entscheidung über Anerkennungen ist den Studierenden spätestens zwölf Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

(6) Sofern ein Modul angerechnet worden ist, ist eine Teilnahme an diesem Modul nicht mehr möglich.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen der Anerkennungsleitlinie.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit sind zu bewerten. Bei der Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut= eine hervorragende Leistung;

2 = gut= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note der Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote. Sofern einem Modul ausnahmsweise mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet sind, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; in diesen Fällen regeln die fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5= sehr gut;

von 1,6 bis 2,5= gut;

von 2,6 bis 3,5= befriedigend;

von 3,6 bis 4,0= ausreichend;

über 4,0= nicht ausreichend.

Sofern eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Modulnote aus unterschiedlichen Teilnoten bewertet, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des vorgegebenen Notenschemas (Anlage Nr. 2).

(3) Die Gewichtung der Modulnoten sowie die Gewichtung der Note der Bachelorarbeit in die Gesamtnote der Bachelorprüfung sind in den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) geregelt. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(5) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II) in den ersten beiden Fachsemestern auch mit Bestanden oder Nicht-Bestanden bewertet werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsrelevante Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn bei einem Wahl- oder Wahlpflichtmodul zwei Module mit abweichendem Inhalt und bzw. oder Titel jeweils nicht bestanden wurden. Durch einen Wechsel der inhaltlichen Ausrichtung wird die Versuchszählung nicht unterbrochen.

(2) Ist die Masterarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

(3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die bzw. der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Transcript of Records ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Transcript of Records wird vom Prüfungsamt ausgestellt und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die bzw. der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie bzw. er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit sind unaufgefordert ein ärztliches Attest sowie das Antragsformular für einen Rücktritt aus Krankheitsgründen beizufügen. Erhält die bzw. der Studierende innerhalb von drei Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die bzw. den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die bzw. der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der bzw. dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.

(5) Das Masterzeugnis wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und die Masterurkunde von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Gesundheit versehen.

(6) Dem Zeugnis wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission von 2009 beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung werden alle Gesamtnoten der bestandenen Bachelorprüfungen des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die innerhalb dieser Referenzgruppe über einen Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren vergeben wurden.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, die besuchten Module, die während des Studiums erbrachten Modulabschlussprüfungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt und vom Prüfungsamt ausgefertigt.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die bzw. der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

Der bzw. dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wo-

chen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung im Prüfungsamt zu stellen und wird dem jeweiligen Prüfer weitergeleitet. Sie bzw. Er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Hierüber ist das Prüfungsamt zwingend zu informieren. Gleiches gilt für die Masterarbeit. Durch die fristgerechte Antragsstellung der bzw. des Studierenden wird in der Regel die Widerspruchsfrist neu in Gang gesetzt.

§ 22 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung

Zum Zwecke der Aufgabendurchführung nach der Prüfungsordnung werden folgende Daten der Studierenden vom Prüfungsausschuss erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anzahl der Prüfungsversuche und -fächer, Benotung der Prüfungsleistungen. Die Daten werden dreißig Jahre nach der Exmatrikulation gelöscht, es sei denn, die Studierenden haben in eine kürzere oder längere Speicherung ausdrücklich eingewilligt.

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

§ 24 Einhaltung gesetzlicher Schutzzeiten

(1) Im Prüfungsverfahren sind die Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei Prüfungsterminen, die innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen liegen, soll auf Antrag ein gesonderter Prüfungstermin zugewiesen werden.

(3) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit wird durch die Elternzeit nicht unterbrochen. Eine bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben.

§ 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 oder später begonnen haben.

(2) § 18 Abs. 6 dieser Ordnung tritt erst ab dem Zeitpunkt in Kraft, ab dem zwei vorhergehende Jahrgänge im Sinne des § 18 Abs. 6 als Kohorte erfasst werden können.

Anlage 1: Multiple-Choice Prüfungsverfahren

§ 1 Definition

Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. In diesem Fall sind jeweils allen Geprüften dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle

(1) Bei der Aufgabenerstellung achtet die Prüferin bzw. der Prüfer darauf, dass die Aufgaben mit den curricularen Anforderungen des Moduls im Einklang stehen, fachwissenschaftlich korrekt sind und rechtlich zulässige Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zudem auf deren Verständlichkeit, Widerspruchsfreiheit und Eindeutigkeit durch zusätzliche sachkundige Personen kontrolliert werden. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(2) Sofern die Prüfungsordnung oder das Hochschulgesetz des Landes NRW vorsieht, dass die Prüfung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer zu korrigieren ist, müssen bereits die Prüfungsaufgaben gemeinsam durch die bestellten Prüferinnen bzw. Prüfer erstellt werden. Es ist hierbei nicht ausreichend, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Erstellung und die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer die Korrektur übernimmt.

(3) Sofern die Prüferinnen bzw. Prüfer bei der Aufgabenerstellung unsicher sind, können sie die Prüfungsaufgaben dem Prüfungsausschuss zur zusätzlichen Kontrolle vorlegen. Der Prüfungsausschuss überprüft in diesen Fällen, inwiefern die Prüfungsaufgaben den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, wobei er nur offenkundige fachwissenschaftliche Fehler rügen muss (Plausibilitätskontrolle). Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss eine fachliche und bzw. oder rechtliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen einholen.

(4) Sofern nach Ausgabe der Klausur festgestellt wird, dass alle oder einzelne Prüfungsaufgaben den in Abs. 1 genannten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Geprüften auswirken.

§ 3 Bewertung

(1) Die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn die oder der Geprüfte mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Sofern der Anteil der im Multiple-Choice Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20 Prozent der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt, ist die Prüfung auch bestanden, wenn die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 25 Prozent unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Es dürfen für eine falsche Antwort keine Punkte abgezogen werden, die für eine richtige Antwort erreicht wurden.

(2) Hat die oder der Geprüfte die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 1 zu bestimmende erforderliche Mindestzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren

Wert oder, oder absolute Bestehensgrenze) zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

„*Sehr gut*“, wenn mindestens 75 Prozent;

„*Gut*“, wenn mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent;

„*Befriedigend*“, wenn mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent;

„*Ausreichend*“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantwortet worden sind. Die Noten werden in arithmetischen Schritten, den Prozenten der erbrachten Leistung entsprechend, nach folgendem Bewertungsschema berechnet:

Notenbewertungsschema MC-Prüfungen (auch für Teilfragen in Mischklausuren zu verwenden)										
	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend	
Note	1	1,3	1,7	2	2,3	2,7	3	3,3	3,7	4
Rundungsbereich	1,0 - 1,19	1,2 - 1,59	1,60 - 1,89	1,90 - 2,19	2,20 - 2,59	2,60 - 2,89	2,90 - 3,19	3,20 - 3,59	3,60 - 3,89	3,90 - 4,09
%	100 - 88 %	87,5-75%	74,9-66,6%	66,5 - 58,4 %	58,3 - 50 %	49,9 - 41,6 %	41,5 - 33,4 %	33,3 - 25 %	24,9 - 12,4 %	12,3 - 0 %
	100 - 75 %		74,9 - 50 %			49,9 - 25 %			24,9 - 0 %	

(3) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. In diesen Fällen sind für die jeweiligen Klausurteile Teilnoten zu bilden. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Die Gewichtung erfolgt entsprechend des Anteils der im Multiple-Choice Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen bzw. Prüfer festgestellt und der Geprüften oder dem Geprüften durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 3 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wird.

(5) Stellt sich heraus, dass die Prüfungsleistung zu schwer war und 50 Prozent der Geprüften die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze des Abs. 1 Satz 1 (absolute Bestehensgrenze) nicht bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Abs. 1 Satz 1 durch die Prüferinnen und Prüfer angemessen, höchstens aber auf 35 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag nach Satz 2 nicht statt, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

Anlage 2: Bewertungsschema

NOTEN - / BEWERTUNGSSCHEMA											
	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht ausreichend
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Rundungsbereich	1,0 – 1,19	1,20 – 1,59	1,60 – 1,89	1,90 – 2,19	2,20 – 2,59	2,60 – 2,89	2,90 – 3,19	3,20 – 3,59	3,60 – 3,89	3,90 – 4,09	ab 4,10
%	100 – 95 %	94,9-90 %	89,9-85 %	84,9-80 %	79,9-75 %	74,9-70 %	69,9-65 %	64,9-60 %	59,9-55 %	54,9-50 %	unter 50 %
Punkte											
100	100 – 95	94,9 – 90	89,9 – 85	84,9 – 80	79,9 – 75	74,9 – 70	69,9 – 65	64,9 – 60	59,9 – 55	54,9 – 50	unter 50
90	90 – 85,5	85,4 – 81	80,9 – 76,5	76,4 – 72	71,9 – 67,5	67,4 – 63	62,9 – 58,5	58,4 – 54	53,9 – 49,5	49,4 – 45	unter 45
80	80 – 76	75,9 – 72	71,9 – 68	67,9 – 64	63,9 – 60	59,9 – 56	55,9 – 52	51,9 – 48	47,9 – 44	43,9 – 40	unter 40
70	70 – 65,5	66,4 – 63	62,9 – 59,5	59,4 – 56	55,9 – 52,5	52,4 – 49	48,9 – 45,5	45,4 – 42	41,9 – 38,5	38,4 – 35	unter 35
60	60 – 57	56,9 – 54	53,9 – 51	50,9 – 48	47,9 – 45	44,9 – 42	41,9 – 39	38,9 – 36	35,9 – 33	32,9 – 30	unter 30
50	50 – 47,5	47,4 – 45	44,9 – 42,5	42,4 – 40	39,9 – 37,5	37,4 – 35	34,9 – 32,5	32,4 – 30	29,9 – 27,5	27,4 – 25	unter 25
40	40 – 38	37,9 – 36	35,9 – 34	33,9 – 32	31,9 – 30	29,9 – 28	27,9 – 26	25,9 – 24	23,9 – 22	21,9 – 20	unter 20
30	30 – 28,5	28,4 – 27	26,9 – 25,5	25,4 – 24	23,9 – 22,5	22,4 – 21	20,9 – 19,5	19,4 – 18	17,9 – 16,5	16,4 – 15	unter 15
20	20 – 19	18,9 – 18	17,9 – 17	16,9 – 16	15,9 – 15	14,9 – 14	13,9 – 13	12,9 – 12	11,9 – 11	10,9 – 10	unter 10